

Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004 in der Fassung der 6. Änderung vom 31.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 07. November 2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Name

Die Gemeinde Schalksmühle ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18.12.1968 (GV. NW. S. 412/ SGV. NW. 2020) durch einen Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Schalksmühle (Amt Halver) und Hülscheid (Amt Lüdenscheid) zu einer amtsfreien Gemeinde mit Wirkung vom 01. Januar 1969 neu gebildet worden. Die Gemeinde trägt den Namen "Schalksmühle".

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1969 (GV. NW. S. 940) ist der zur damaligen Gemeinde Breckerfeld (Amt Breckerfeld) gehörende Ortsteil "Im Dahl" mit Wirkung vom 01.01.1970 in die Gemeinde Schalksmühle eingegliedert worden.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Gemeinde ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund einen dreireihig in je neun Feldern von Rot zu Silber geschachten Balken, darüber wachsend ein halbes schwarzes Schaufelrad, darunter drei zu einem Strauß zusammengestellte grüne Stechpalmenblätter (Ilex).
- (2) Die Gemeinde führt das Gemeindewappen in ihrem Dienstsiegel, das durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21. Juli 1970 genehmigt worden ist.
- (3) Der Gemeinde ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. März 1972 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden. Die Flagge (Hissflagge) ist von Grün zu Rot in zwei gleichbreiten Bahnen längsgestreift, in der Mitte etwas zur Stange verrückt, der Wappenschild der Gemeinde. Das Banner ist von Grün zu Rot in zwei gleich breiten Bahnen längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Gemeinde.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch weitere (Verwaltungs-) Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der Presse,

schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung von Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Nach Unterrichtung über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Neben den Einwohnerversammlungen nach den Absätzen 1 - 3 kann der Bürgermeister weitere Informationsveranstaltungen durchführen. Ort, Zeit und Informationsgegenstände sind den Fraktionen rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schalksmühle fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schalksmühle fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister an den Einsender zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist den Antrag an den sachlich zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.

- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Gemeinderates bzw. zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates, der Ratsmitglieder und der Ausschussmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Schalksmühle".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung "Ausschussmitglied".

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung werden dem Ausschuss für Kultur und Sport zugewiesen. An Beratungen des Ausschusses für Kultur und Sport von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann zusätzlich ein für die Denkmalpflege sachverständiger Bürger im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG teilnehmen.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören;

sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (6) Die Ausschüsse können einzeln ihrer Zuständigkeit unterliegenden Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen.

§ 9

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt bzw. gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

- a) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- b) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen und die im Einzelfall auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- c) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- d) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14.

Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz bzw. Verdienstausschlag geleistet wird.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- f) Stellvertretenden Bürgermeistern nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretenden Vorsitzenden -, wird neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO erhalten werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule
 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umwelt
 - Ausschuss für Kultur und Sport
 - Vergabeausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne von Abs. 1 sind der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schalksmühle festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 12 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat kann eine(n) Beigeordnete(n) bestellen.
- (2) Ist ein(e) Beigeordnete(r) bestellt, wird diese(r) allgemeine(r) Vertreter/in des Bürgermeisters. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den/die allgemeine(n) Vertreter/in. Weitere Vertreter/innen des Bürgermeisters können vom Rat bestellt werden.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Auf § 73 Abs. 3 GO NRW wird hingewiesen.
- (2) Soweit der Bürgermeister für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von tariflich Beschäftigten zuständig ist, hat er den Rat über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- (3) Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts sowie des Umzugs- und Reisekostenrechts Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragbar sind, werden sie dem Bürgermeister übertragen, mit Ausnahme der Befugnisse gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Diese werden der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster übertragen.

- (4) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beamten und tariflich Beschäftigten werden durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schalksmühle, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 (Foyer des Eingangsbereichs), Schalksmühle, öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird sie ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 (Foyer des Eingangsbereichs), 58579 Schalksmühle, vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 29.10.1999 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 31. März 2017

Der Bürgermeister
Schönenberg

Veröffentlicht: 05.04.2017

In Kraft getreten: 06.04.2017

Änderung durch:

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005 (§13 Abs. 1)
- 2. Änderungssatzung vom 31.01.2006 (§ 10 Abs. 3, § 12)
- 3. Änderungssatzung vom 15.06.2007 (§ 14)
- 4. Änderungssatzung vom 08.04.2008 (§ 9 Abs. 2, § 13)
- 5. Änderungssatzung vom 10.02.2009 (§ 14)
- 6. Änderungssatzung vom 31.03.2017 (§ 3, § 8, § 9)